

## STATUTEN DES KLV ST.GALLEN

### I ZWECK DES VERBANDS

*Art. 1* Der Kantonale Lehrerinnen- und Lehrerverband St.Gallen (KLV) ist ein Verein gemäss Art. 60ff des Zivilgesetzbuches.

Prinzipien, Haltungen, Werte:

- a) Der KLV ist **der** Ort, wo **Austausch von Werten, Meinungen, Lösungsansätzen, Ideen, Haltungen, taktischen Überlegungen, Strategien und Zielsetzungen** stattfindet, bevor er als Einheit nach aussen tritt.
- b) Der KLV setzt sich als **der Dachverband** für alle ihm angehörenden Stufen und Fachrichtungen ein. Er steht seinen Mitgliedern als **Anlaufstelle** und Gesprächspartner in Sorgen und Nöten zur Verfügung. Er unterstützt sie im Rahmen seiner Möglichkeiten bei ihren **Problemlösungen**.
- c) Der KLV arbeitet an und bei **Schulentwicklungen** aktiv mit.
- d) Der KLV ist nicht nur ein ernst zu nehmender Sozialpartner, er setzt sich auch für die Umsetzung einer echten **Sozialpartnerschaft auf allen Ebenen** ein.
- e) Der KLV wirkt als **Drehscheibe in Bildungsfragen**.
- f) Der KLV setzt sich für die **beruflichen Belange** seiner Mitglieder ein – wir sind auf unserem Gebiet die Fachleute.
- g) Der KLV bemüht sich um die **Stärkung des Berufsstandes**, um die Hebung des gesellschaftlichen Ansehens des Berufsstandes und um ein gesundes **Selbstbewusstsein** seiner Mitglieder.
- h) Der KLV bemüht sich um **Rahmenbedingungen und Strukturen**, aber auch um eine Kultur der Zusammenarbeit, die effiziente Abläufe und wirkungsvolle Ergebnisse ermöglichen.
- i) Der KLV fördert das **Zusammengehörigkeitsgefühl** seiner Mitglieder unter Beachtung der verschiedenen Interessenlagen.

*Art. 2* Der KLV will

- a) das st.gallische Schulwesen fördern;
- b) die ideellen und materiellen Interessen seiner Mitglieder gemäss Art. 4a und 4b wahren;
- c) eine Koordination der Tätigkeiten der Stufen- und Fachkonferenzen anstreben;
- d) die Interessen der st.gallischen Lehrerschaft, soweit notwendig, über den Kanton hinaus vertreten;
- e) seinen Mitgliedern gemäss dem "Reglement Rechtsschutz" rechtliche Hilfe gewähren;
- f) bedürftigen Mitgliedern und ihren in Not geratenen Angehörigen Beratung und materielle Hilfe zukommen lassen;
- g) Mitgliedern, die sich in einer persönlichen Notlage befinden, gemäss dem "Reglement der Beratungsstelle des KLV" beratend zur Seite stehen.

*Art. 3* Der KLV ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

### II MITGLIEDSCHAFT

*Art. 4* Mitglieder des KLV können sein:

- a) Lehrerinnen und Lehrer aller Schulstufen des Kantons, unabhängig davon, ob die Trägerschaft öffentlichen, halböffentlichen oder privaten Charakter hat;
- b) schulisches Fachpersonal;
- c) stellenlose, ehemalige und pensionierte Lehrkräfte;
- d) Freunde und Förderer der Schule.
- e) Schulische Institutionen als Kollektivmitglieder.

Alle Mitglieder einer KLV-Sektion sind automatisch ordentliche Mitglieder des KLV.

Die Aufnahme erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrags [Art. 4 a) - c)] oder durch Beschluss des Vorstandes [Art. 4 d) - e)].

- Art. 5* Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch persönliche Austrittserklärung;
  - b) durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags;
  - c) durch Ausschluss.

### **III ASSOZIIERTE ORGANISATIONEN**

- Art. 6* Berufsverbände und schulische Institutionen, die über eine kantonale Organisation verfügen, haben die Möglichkeit, als assoziierte Organisation mit dem KLV zusammenzuarbeiten. In einem Kooperationsvertrag werden die Rechte und Pflichten geregelt. Jeder Vertrag muss von der Delegiertenversammlung genehmigt werden, die auch darüber befindet, ob der Organisation ein Sitz im Vorstand zusteht.

### **IV ORGANISATION**

- Art. 7* Das Verbandsjahr ist identisch mit dem Schuljahr.

- Art. 8* Die Organe des KLV sind:
- a) die KLV-Sektionen;
  - b) die Delegiertenversammlung;
  - c) der Vorstand;
  - d) die Geschäftsleitung;
  - e) das Präsidium;
  - f) die Geschäftsprüfungskommission.

Die Amtsdauer aller gewählten KLV-Organe beträgt vier Jahre. Ein Rücktritt während der Amtsdauer ist in begründeten Fällen möglich.

#### **Die KLV-Sektionen**

- Art. 9* Die KLV-Sektionen bilden die Basis des Verbandes. Die Sektionen sind in der Regel mit den politischen Wahlkreisen des Kantons identisch. Die Aufgliederung eines Wahlkreises in einzelne autonome Sektionen ist möglich.
- Art. 10* Die Statuten des KLV gelten sinngemäss für seine Sektionen. Diese können ergänzende Statuten mit zusätzlichen Bestimmungen erlassen, die jedoch den KLV-Statuten nicht widersprechen dürfen.
- Art. 11* Jede KLV-Sektion führt wenigstens einmal pro Jahr eine Sektionsversammlung durch. Sie kann mit der gemäss Art. 108 VSG einberufenen Kreiskonferenz zusammengelegt werden.
- Art. 12* Die Sektionsversammlung
- a) behandelt selbständig Fragen aus ihrer Sektion;
  - b) berät die ihnen von der Delegiertenversammlung oder vom Kantonalvorstand überwiesenen Fragen;
  - c) nimmt Berichte über die Delegiertenversammlung entgegen;
  - d) bestimmt das Jahresprogramm der Sektion;
  - e) setzt den Sektionsbeitrag fest;
  - f) genehmigt die Rechnung und das Budget der Sektion;
  - g) wählt den Sektionsvorstand, bestehend aus wenigstens drei Mitgliedern;
  - h) bestimmt ihre Vertretung für die Delegiertenversammlung und meldet diese dem Kantonalvorstand.
- Art. 13* Der Sektionsvorstand
- a) führt die Sektionsveranstaltungen durch;
  - b) nimmt aktuelle Fragen aus dem Schulwesen ihres Einflussgebietes auf und bearbeitet sie;
  - c) stellt Anträge an den Kantonalvorstand;
  - d) führt von der Delegiertenversammlung und dem Kantonalvorstand angeordnete Massnahmen durch;
  - e) strebt einen möglichst lückenlosen Mitgliederbestand in seiner Sektion an;
  - f) erhebt die Mitgliederbeiträge;

- g) setzt die Entschädigungen des Sektionsvorstandes fest;
- h) lädt die Verbandsleitung und die Sektionsbetreuung zu den Veranstaltungen der Sektion ein;
- i) meldet dem Kantonalvorstand ausserordentliche Vorkommnisse, Rechts- und Unterstützungsfälle sowie Mutationen bei der Vertretung für die Delegiertenversammlung.

Die Vorstände der KLV-Sektionen können in Zusammenarbeit mit dem Kreisschulrat die Wahl der Vertretung der Lehrerschaft im Kreisschulrat organisieren.

### **Die Delegiertenversammlung**

*Art. 14* Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- den Delegierten der KLV-Sektionen,
- den Delegierten der Stufenkonferenzen
- den Delegierten der assoziierten Organisationen,
- dem Vorstand,
- der Geschäftsleitung,
- dem Präsidium,
- der Geschäftsprüfungskommission.

*Art. 15* Jede KLV-Sektion, jede assoziierte Organisation sowie jede Stufenkonferenz entsendet entsprechend ihrer Grösse eine Anzahl Delegierte.

Jede Stufe, KLV-Sektion und assoziierte Organisation hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten. Der/Die Präsident/in ist von Amtes wegen Delegierte(r). Jedes angebrochene Hundert Mitglieder berechtigt zu einer weiteren Delegation. Massgebend ist der Mitgliederbestand am 31. Juli vor Beginn einer neuen Amtsdauer.

*Art. 16* Stimmrecht haben nur die Delegierten.

*Art. 17* Die Delegiertenversammlung tritt jährlich zweimal zusammen.

Der Kantonalvorstand kann jederzeit eine Delegiertenversammlung einberufen, wenn er das für notwendig erachtet. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Delegierten oder vier KLV-Sektionen bzw. Konferenzen dies verlangen.

*Art. 18* Die Einladung muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen.

*Art. 19* Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

*Art. 20* Die Delegiertenversammlung

- a) nimmt den Jahresbericht entgegen;
- b) beschliesst über die Jahresrechnungen;
- c) beschliesst über die Budgets;
- d) bestimmt die Jahresbeiträge;
- e) behandelt eingereichte Anträge;
- f) wählt das Präsidium;
- g) wählt die Geschäftsleitung;
- h) wählt die Geschäftsprüfungskommission;
- i) wählt die Arbeitnehmer-Vertretung in die Verwaltungskommission der Kantonalen Lehrerversicherungskasse;
- j) ernennt Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidentinnen und -präsidenten
- k) entscheidet über Struktur und Organisation der KLV-Sektionen
- l) entscheidet über den Beitritt zu Verbänden mit ähnlicher Zweckbestimmung;
- m) bespricht aktuelle Angelegenheiten aus dem Bildungsbereich;
- n) erteilt dem Vorstand und den Sektionen Aufträge;
- o) kann über Sachfragen eine Urabstimmung anordnen;
- p) sperrt Lehrerstellen auf Antrag des Vorstandes,
- q) schliesst auf Antrag des Vorstandes Mitglieder aus und nimmt ausgeschlossene Mitglieder wieder auf;
- r) setzt den Höchstbetrag der Mitgliederbeiträge (exkl. Sektionsbeitrag) gemäss Art. 33 fest;
- s) erlässt und revidiert Statuten und Reglemente.

Anträge an die Delegiertenversammlung müssen mindestens einen Monat vor ihrer Durchführung dem Vorstand zur Stellungnahme unterbreitet werden. Das Präsidium ermöglicht Ausnahmen.

## **KLV** Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerverband St. Gallen

*Art. 21* Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der anwesenden Delegierten.  
Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Delegierten.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum. Ein Drittel der Delegierten, fünf KLV-Sektionen bzw. Konferenzen oder ein Fünftel der Mitglieder können innerhalb von drei Monaten eine Urabstimmung über eine von der Delegiertenversammlung beschlossene Sachfrage verlangen. Diese ist innerhalb der nächsten drei Monate durchzuführen.

*Art. 22* Die statutarischen Teilnehmer an der Delegiertenversammlung erhalten eine pauschale Reiseentschädigung.

### **Der Vorstand**

*Art. 23* Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, der Geschäftsleitung und den Vertretungen folgender Organisationen:

- Kantonalen Kindergärtnerinnen-Konvent (KKgK)
- Kantonale Unterstufenkonferenz (KUK)
- Kantonale Mittelstufenkonferenz (KMK)
- St. Gallische Sekundarlehrerinnen- und Sekundarlehrerkonferenz (SLK)
- Kantonale Reallehrerinnen- und Reallehrerkonferenz (KRR)
- Konferenz der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (KSH)
- Kantonalen Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen-Verband (KAHLV)
- Kantonalen Musiklehrerinnen- und Musiklehrer-Verein (KMLV)
- Verband der Berufsschullehrkräfte (BCH-SG)
- Kantonalen Mittelschullehrerinnen- und Mittelschullehrerverband (KMV)
- Berufsverband St. Galler Logopädinnen und Logopäden (BSGL)
- Verband St. Gallischer Legasthenietherapeutinnen und -therapeuten (LEGASG)
- Verband der Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten (ASTP)
- Zusätzliche Vertretungen gemäss Art. 6

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

*Art. 24* Jedes Vorstandsmitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kommt das gewichtete Stimmrecht zur Anwendung. Bei diesem Modus erhält jede Vertretung einer Organisation pro 60 Mitglieder eine zusätzliche Stimme.

*Art. 25* Der Vorstand

- a) behandelt Bildungsfragen;
- b) legt die mittel- und langfristigen Strategien fest;
- c) überprüft und berät permanent die Rahmenbedingungen der KLV-Mitglieder (z.B. Lohnfragen, Klassengrößen, Schulorganisation, Anstellungsverhältnisse etc.);
- d) kann die Einberufung von Delegiertenversammlungen verlangen;
- e) berät Anträge an die Delegiertenversammlung;
- f) wacht über den Vollzug von Beschlüssen der DV;
- g) bestimmt die Taggelder und Entschädigungen;
- h) organisiert die Sektionsbetreuung;
- i) stellt die Stufenbetreuung sicher;
- j) pflegt den Kontakt zu den Sektionen und Stufen;
- k) wählt das KLV-Beratungsteam;
- l) beschliesst endgültig über die Höhe von Beiträgen in Rechts- und Fürsorgefällen;
- m) kann für Kundgebungen oder Orientierungen an alle Verbandsmitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen;
- n) beschliesst die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 4 d) und 4 e);
- o) erlässt Wahl- und Abstimmungsempfehlungen;
- p) bildet bei Bedarf Arbeitsgruppen.

### **Die Geschäftsleitung**

*Art. 26* Die Geschäftsleitung wird von der DV gewählt.  
Ihr gehören neben dem Präsidium der Kassier/die Kassierin und weitere drei Personen an.

*Art. 27* Die Geschäftsleitung

- a) ist verantwortlich für die Protokolle;
- b) hilft dem Präsidium bei der Umsetzung der Strategien;
- c) besorgt den Finanzverkehr;
- d) führt die Mitgliederkontrolle;
- e) leitet Arbeitsgruppen;
- f) verfasst und redigiert Vernehmlassungen;
- g) besorgt die Vorbereitung und Organisation der Delegiertenversammlung;
- h) bearbeitet Tabellen und Statistiken;
- i) ist verantwortlich für den Internet-Verkehr des KLV;
- j) gestaltet das Mitteilungsblatt;
- k) besorgt die Presseschau;
- l) sammelt und redigiert die Nekrologe;
- m) organisiert Reisen und Kurse;
- n) nimmt Delegationen wahr;
- o) stellt die Vertretung in der VAO sicher;
- p) betreut und berät die Sektionen und assoziierten Organisationen.

Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst.

### **Das Präsidium**

*Art. 28* Das Präsidium wird von der DV gewählt. Es besteht aus einer, zwei oder drei Personen.

*Art. 29* Das Präsidium

- a) führt den Verband;
- b) leitet die Geschäftsleitungssitzungen;
- c) leitet die Vorstandssitzungen;
- d) leitet die Delegiertenversammlungen;
- e) leitet Mitgliederversammlungen;
- f) vertritt den KLV nach aussen;
- g) pflegt die Kontakte zu ED, SGV, KLVK und L-CH;
- h) führt Verhandlungen;
- i) schliesst Verträge ab;
- j) unterschreibt rechtsverbindlich zu zweien;
- k) pflegt die Medienkontakte;
- l) repräsentiert den KLV;
- m) redigiert das Mitteilungsblatt;
- n) verfasst Pressemitteilungen;
- o) erstellt den Jahresbericht;
- p) ist verantwortlich für Archiv und Ablage;
- q) betreut das KLV-Beraterteam;
- r) besorgt die Rechtsberatung;
- s) wirkt in der Beratung seiner Mitglieder zu festgelegten Zeiten;
- t) nimmt Einsitz in der Präsidentenkonferenz des Staatspersonals;
- u) vertritt den KLV in der ROSLO
- v) ist für Einladungen zu Sitzungen, Aussprachen und Verhandlungen besorgt;
- w) versucht die Strategien umzusetzen;
- x) führt ein Sekretariat.

Das Präsidium organisiert sich selbst.

### **Die Geschäftsprüfungskommission**

- Art. 30* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
- Art. 31* Die Geschäftsprüfungskommission prüft den statutengemässen Verlauf der Geschäfte anhand der Protokolle. Sie kontrolliert jährlich das gesamte Rechnungswesen. Sie erstattet darüber der Delegiertenversammlung Bericht.

## **IV FINANZEN**

- Art. 32* Die Einnahmen der Verbandskasse bestehen aus:
- a) den Mitgliederbeiträgen;
  - b) dem Staatsbeitrag;
  - c) allfälligen Geschenken und Legaten;
  - d) den Zinsen des Verbandsvermögens.
- Art. 33* Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 200.--.
- Der Einzug der Beiträge erfolgt durch die KLV-Sektionskassierinnen und -kassiere nach Weisung des Kantonalkassiers. Die assoziierten Organisationen besorgen den Einzug selbständig.
- Die Kassierinnen und -kassiere haben die Mitgliederbeiträge so zu erheben, dass sie bis spätestens am 30. April zusammen mit dem Mitgliederverzeichnis abgeliefert werden können. Für Akonto-Zahlungen bis 30. November oder für vollständige Abrechnungen bis 28. Februar wird ein Abzug von 5% zugunsten der Sektionskasse gewährt.
- Art. 34* Die Verbandskasse bestreitet
- a) die laufenden Sachausgaben;
  - b) die Entschädigungen für alle Mitglieder des Vorstandes;
  - c) die Entschädigung der Geschäftsleitung;
  - d) die Entschädigung des Präsidiums;
  - e) die Entschädigung der GPK;
  - f) die Entschädigung von Arbeitsgruppen;
  - g) die Reiseentschädigung für die Teilnehmenden der Delegiertenversammlung.
- Art. 35* Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 36* Zur Unterstützung in Not geratener Mitglieder oder ihrer nächsten Hinterlassenen können Beiträge ausgerichtet werden.
- Art. 37* Zur Unterstützung von Mitgliedern, welche sich in Schwierigkeiten rechtlicher Art befinden, kann der KLV Beiträge für Rechtshilfe gemäss dem "Reglement über die Rechtshilfe" ausrichten.

## **V AUFLÖSUNG DES VERBANDS**

- Art. 38* Der KLV wird aufgelöst, wenn sich in einer Urabstimmung auf Antrag der Delegiertenversammlung drei Viertel der Mitglieder dafür aussprechen. Die letzte Delegiertenversammlung entscheidet über die Verwendung des Verbandsvermögens.

**VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

*Art. 39* Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. Okt. 2008.

Von der Delegiertenversammlung am 25. März 2009 in Rebstein beschlossen.

KANTONALER LEHRERINNEN-UND  
LEHRERVERBAND ST. GALLEN - KLV  
Das Präsidium

Ruedi Hofmänner          Hansruedi Vogel          Hansjörg Bauer